

Freunde und Freundinnen der Pfarre Wels – St. Franziskus

Unterstützungsverein der röm. kath. Pfarre Wels – St. Franziskus

STATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen: Freunde und Freundinnen der röm. kath. Pfarre Wels – St. Franziskus.
Er hat seinen Sitz in WELS und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt einerseits die Unterstützung der Pfarre bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten (nach innen und nach außen), sowie die Bildung einer Kommunikationsbasis zwischen allen Mitgliedern, sowie Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft.

Der Pfarre Wels – St. Franziskus bei der Sanierung und Instandhaltung der kirchlichen Gebäude zu helfen.

Der Verein ist gemeinnützig in Entsprechung der §§ 34 ff der BAO (Bundesabgabenordnung).

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Der Vereinszweck soll durch die im Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Veranstaltungen aller Art
 - b) Gesellige Zusammenkünfte
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge von Mitgliedern
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden und sonstigen Zuwendungen
 - d) Inserate in Aussendungen
 - e) Vermächtnisse
 - f) Sonstige Zuwendungen

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. ORDENTLICHE Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Beitritt erklären.
3. AUSZERORDENTLICHE Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen.
4. EHRENMITGLIEDER sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein, ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein, die in einer Beziehung zur Pfarre stehen.
2. Die Aufnahme erfolgt mittels Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Förderbeitrages im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte) .
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE, PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten!
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Förderbeitrages in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet!

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 u. 10)
- der Vorstand (§§§ 11, 12 u. 13)
- die RechnungsprüferInnen (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15) .

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen.
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche, über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei deren Verhinderung seinE StellvertreterIn. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren Älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Obmann/Obfrau
 - Obmann/Obfrau-StellvertreterIn
 - SchriftführerIn
 - KassierIn
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in deren Verhinderung von seinem/seiner Stv. einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
6. Verlangen mindestens 2 Vorstandsmitglieder eine Einberufung, ist binnen 2 Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stv. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
11. Bei Bedarf können vom Vorstand Beiräte bestellt werden.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags ordentlicher Mitglieder sowie des Förderbeitrages für außerordentliche Mitglieder
3. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN D. VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann/ die Obfrau, im Verhinderungsfall der/die Stv, ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/ihr obliegt gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/der KassierIn, die Vertretung des Vereines nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterfertigen.
2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

- Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben daher der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 und 10 sinngemäß.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, das jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden!
2. Diese Generalversammlung hat auch einen Abwickler zu bestellen.
Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, soll dies der röm. kath. Pfarre Wels – St. Franziskus zufallen.

Diese Statuten wurden bei der Gründungsversammlung am 6. Dezember 2016 beschlossen.